

Formular für die endgültigen Bedingungen

(„Endgültige Bedingungen“)

Nachrangige BTV Stufenzinsobligation 2020-2030/13

AT0000A2HVF6

begeben unter dem

EUR 450 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 16.06.2020

der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und den per Verweis aufgenommenen Dokumenten zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.btv.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „UNTERNEHMEN“ / „Investor Relations“ / „BTV Basisprospekt“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten dem Publikum zur Verfügung gestellt.

Die per Verweis aufgenommenen Dokumente sind auf der Homepage der Emittentin <https://www.btv.at/> unter den Menüpunkten „UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> Veröffentlichungen -> Geschäftsberichte“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Formular für die endgültigen Bedingungen zu lesen. Bei abweichenden Formulierungen gehen die Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Formulars für die endgültigen Bedingungen vor.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Nichtdividendenwerte ist diesem Formular für die endgültigen Bedingungen als Anhang 1 angefügt.

Emissionsbedingungen einer aktuellen Emission der Nichtdividendenwerte sind diesem Formular für die endgültigen Bedingungen als Anhang 2 angefügt.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet,

verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Wichtiger Hinweis: Der Prospekt gilt bis 16.06.2021. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.btv.at> (Menüpunkte: UNTERNEHMEN -> Investor Relations -> BTV Basisprospekt) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospektes sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospektes in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- Art der Wertpapiere: Inhaberpapiere
- Stückelung: Nominale EUR 1.000,-
 Nominale [Währung] [Betrag]
 [Anzahl] Stück
- Zeichnungsfrist: Daueremission
ab 03.09.2020
bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin
 Einmalemission
Zeichnungsfrist
vom [Datum] bis [Datum]
 Einmalemission
Emissionstag am [Datum]
- Form des Angebotes: Öffentliches Angebot in Österreich
 Privatplatzierung in Österreich
 Öffentliches Angebot in Deutschland
 Privatplatzierung in Deutschland
- Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung: Art 1 Abs. 4 lit j) Prospekt-Verordnung („Daueremission“)
 Art 1 Abs. 4 lit c) Prospekt-Verordnung („Stückelung größer EUR 100.000“)
 Art 1 Abs. 4 lit a) Prospekt-Verordnung („Angebot nur an qualifizierte Anleger“)
 Art 1 Abs. 4 lit b) Prospekt-Verordnung („Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte Anleger“)

- Gesamtemissionsvolumen: bis zu Nominale EUR 10.000.000,-
- Gesamtstückzahl: [Anzahl] Stück
- Mit Aufstockungsmöglichkeit: auf bis zu Nominale EUR 15.000.000,-
- [Anzahl] Stück
- Keine Aufstockung vorgesehen
- Schließung bei maximalem Emissionsvolumen: Ja, bei [EUR / [Währung] [Betrag]]
- Nein

Währung der Wertpapieremission

- Zeichnungsbetrag: Euro
- andere Währung [*einfügen*]

- Zinsbetrag: Euro
- andere Währung [*einfügen*]

- Rückzahlungs/Tilgungsbetrag: Euro
- andere Währung [*einfügen*]

§ 2 Sammelverwahrung

- Verbriefung: Sammelurkunde veränderbar
- Sammelurkunde nicht veränderbar

- Verwahrung: Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft (im Tresor)
- OeKB CSD
- Euroclear
- Clearstream
- [*einfügen*]

- Übertragung: via Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft
eingeschränkt übertragbar
- via OeKB CSD

- via Euroclear
- via Clearstream
- via [einfügen]

§ 3 Status und Rang

- Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte
- Nicht-Bevorrechtigte Vorrangige Nichtdividendenwerte
- Nachrangige Nichtdividendenwerte
- fundierte Nichtdividendenwerte

Bei fundierten Nichtdividendenwerten:

Deckungsstock

- Hypothekarischer Deckungsstock
- Öffentlicher Deckungsstock

§ 4 Erstaussgabepreis, Erstvalutatag

Erstaussgabepreis (Daueremission)

- 100 % vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Weitere Ausgabepreise bei Daueremission

- je nach Marktlage
- [einfügen]

Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

[einfügen]

Valutatag:

- Erstvalutatag: 30.09.2020
- Valutatag: [Datum]
- nach Erstvaluta bis auf weiteres t+2 Bankarbeitstage

Teileinzahlungen:

- keine Teileinzahlungen
- Teileinzahlungen („Partly Paid“),
Modus: [Modus]

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung

- [Zahl]% Ausgabeaufschlag

gestellt werden

[einfügen]

§ 5 Verzinsung

Beschreibung der Nichtdividendenwerte:

- Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

Verzinsungsbeginn:

30.09.2020

Zinstermine:

30.09.2021, 30.09.2022, 30.09.2023,
30.09.2024, 30.09.2025, 30.09.2026,
30.09.2027, 30.09.2028, 30.09.2029,
30.09.2030

Zinszahlung:

im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt

[andere Regelung]

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:

Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind

Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind

Zinsperioden:

jährlich

halbjährig

vierteljährig

monatlich

sonstige Regelung

erster langer Kupon [einfügen]

erster kurzer Kupon [einfügen]

letzter langer Kupon [einfügen]

Anpassung von Zinsterminen:
(Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)

- letzter kurzer Kupon [*einfügen*]
- Unadjusted
- Adjusted
- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Floating Rate Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Zinstagequotient:

- actual/actual-ICMA
- actual/365
- actual/365 (Fixed)
- actual/360
- 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 oder Eurobond Basis
- 30/360

Zinssatz:

- fixer Zinssatz
(ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)
- unverzinslich („Nullkupon“)
- variable Verzinsung
- Kombination von fixer und variabler Verzinsung

Fixer Zinssatz

ein Zinssatz:

- [Zahl]% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- [von [Datum] bis [Datum]]

mehrere Zinssätze:

Von 30.09.2020 bis 29.09.2021:

- 1,75 % p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Von 30.09.2021 bis 29.09.2022:
- 1,75 % p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Von 30.09.2022 bis 29.09.2023:
- 2,00% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Von 30.09.2023 bis 29.09.2024:
- 2,00% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Von 30.09.2024 bis 29.09.2025:
- 2,30% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Von 30.09.2025 bis 29.09.2026:
- 2,30% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Von 30.09.2026 bis 29.09.2027:
- 2,60% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Von 30.09.2027 bis 29.09.2028:
- 2,60% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Von 30.09.2028 bis 29.09.2029:
- 3,60% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
- Von 30.09.2029 bis 29.09.2030:
- 3,60% p.a. vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag] je Stück

Fix zu variabel:

- Ja
- Nein

Variable Verzinsung

von [Datum] bis [Datum]

- Art des Basiswertes:
- Index/Indizes, Körbe
 - Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen
- Beschreibung des Basiswertes: *[einfügen]*
- Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist:
Referenzzinssatz:
- EURIBOR *[einfügen]*
 - LIBOR *[einfügen]*
 - EUR-Swap-Satz *[einfügen]*
 - CMS *[einfügen]*
 - anderer Referenzzinssatz *[einfügen]*
- Bildschirmseite (tagesaktuell):
- Reuters *[einfügen]*
 - anderer Bildschirm *[einfügen]*
- Uhrzeit: *[Uhrzeit] [Zeitzone]*
- Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird
- Zinsberechnung:
- Multiplikator *[●]*
 - Aufschlag *[●]* [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von *[●]* bis *[●]* *[mehrfach einfügen]*
 - Abschlag *[●]* [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von *[●]* bis *[●]* *[mehrfach einfügen]*
 - Zinssatz entspricht Basiswert
 - Hebefaktor *[●]*% [vom Basiswert] / von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung
- Mindestzinssatz (Floor):
- [Zahl]% p.a.
 - [Betrag] [EUR / Währung] je Stück

- Höchstzinssatz (Cap):
- Kein Mindestzinssatz
 - [Zahl]% p.a.
 - [Betrag] [EUR / Währung] je Stück
 - Kein Höchstzinssatz
- Positive Barriere
- [Zahl]%
 - Nur überschießender Teil relevant
 - Gesamter Teil relevant
 - Keine Positive Barriere
- Negative Barriere
- [Zahl]%
 - Nur unterschreitender Teil relevant
 - Gesamter Teil relevant
 - Keine Negative Barriere
- Zielkupon
- [Zahl]%
- Bei Index Linked Notes
- Zinsformel:
- Zinsformel 1 / absoluter Indexwert
 - Zinsformel 1 / relativer Indexwert
 - Zinsformel 2
- Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:
- Variante 1
 - $t = [\quad]$
 - $d = [\quad]$
 - $s = [\quad]$
 - $p = [\quad]$
 - $f = [\quad]$
 - $[c = [\quad]]$
 - Variante 2
 - $t = [\quad]$
 - $z_0 = [\quad]$

Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

$$\begin{aligned}t &= [&] \\s &= [&] \\p &= [&] \\f &= [&] \\[c &= [&]] \\k &= [&]\end{aligned}$$

Wenn Zinsformel 2:

$$\begin{aligned}t &= [&] \\n &= [&] \\s &= [&] \\[c &= [&]] \\f &= [&] \\k &= [&] \\a_i &= [&] \\p &= [&]\end{aligned}$$

Bei CMS-Linked Notes

Variante 1

$$\begin{aligned}t &= [&] \\i &= [&] \\j &= [&] \\p &= [&] \\s &= [&] \\f &= [&] \\[c &= [&]] \\z_z &= [&]\end{aligned}$$

Variante 2

$$\begin{aligned}t &= [&] \\i &= [&] \\j &= [&] \\p &= [&] \\s &= [&] \\f &= [&] \\[c &= [&]] \\z_z &= [&]\end{aligned}$$

Rundungsregeln:

kaufmännisch auf [einfügen] Nachkommastellen

nicht runden

Zinsberechnungstage:

[•] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein

[•] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein

Bankarbeitstag-Definition

für den

Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem

Zinsberechnungstag

Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Zinsberechnungsstelle:

- Emittentin
- andere Zinsberechnungsstelle:
[Name und Anschrift der Zinsberechnungsstelle]

Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

[*einfügen*]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

Laufzeitbeginn:

30.09.2020

Laufzeitende:

29.09.2030

Laufzeit:

10 Jahre

Tilgungstermin:

30.09.2030

Tilgung:

- zur Gänze fällig
- Tilgung bei Index Linked Notes
- Tilgung bei CMS Linked Notes
- Tilgung bei Bonusnichtdividendenwerten
- Tilgung bei Bonus Index Linked Notes

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen und Tilgungstermine:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden

Positive Barriere

- [●]%
- Nur überschießender Teil relevant
- Gesamter Teil relevant
- Keine Positive Barriere

Negative Barriere

- [●]%
- Nur unterschreitender Teil relevant
- Gesamter Teil relevant
- Keine Negative Barriere

Gesamtfällig

Tilgungskurs/-betrag:

- zum Nominale
- zu [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)
- zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück Tilgungsbetrag)

Tilgung bei Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung

$$\begin{aligned} \text{„}P^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}O^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}K^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„Floor“} &= [\quad]\% \\ \text{„Cap“} &= [\quad]\% \end{aligned}$$

Formel mit Durchschnittsbildung

$$\begin{aligned} \text{„}P^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}O^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„Floor“} &= [\quad]\% \\ \text{„}r^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}t_0^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„}t_1^i\text{“} &= [\quad] \\ \text{„Cap“} &= [\quad]\% \end{aligned}$$

Maximaltilgungsbetrag

- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zu [Zahl]% vom Nominale

Beschreibung des Basiswertes

[einfügen]

Berechnungstag [Datum]

Veröffentlichung der Rückzahlung Webseite der Emittentin
 Amtsblatt der Wiener Zeitung

Veröffentlichungstermin [Datum]

Berechnung des Tilgungsbetrags bei CMS-Linked Notes $t = [\quad]$
 $z_z = [\quad]$

Tilgung bei Bonusnichtdividendenwerten

Beschreibung des Basiswerts [einfügen]

„yearCap“ = [\quad]%;
 „yearFloor“ = [\quad]%;
 „quCap“ = [\quad]%;
 „y“ = [\quad];
 „q“ = [\quad]
 „S“ = [\quad] %
 „X“ = [\quad]

Tilgung bei Bonus Index Linked Notes

Formel ohne Durchschnittsbildung „P“ = [\quad];
 „O“ = [\quad];
 „k“ = [\quad];

Formel mit Durchschnittsbildung „P“ = [\quad];
 „O“ = [\quad];
 „i“ = [\quad];
 „n“ = [\quad];

Berechnung der Bonuszahlung „Bs“ = [\quad]%;
 „B“ = [\quad]%;
 „S“ = [\quad]%;

Maximalbonuswert (Cap) [Zahl]% vom Nominalbetrag

Beschreibung des Basiswerts [einfügen]

Berechnungstag für Tilgungsbetrag [einfügen]

Veröffentlichung des Tilgungsbetrags Website der Emittentin

Veröffentlichungstermin des Tilgungsbetrags Amtsblatt der Wiener Zeitung
[*einfügen*]

§ 7 Börseneinführung

Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt

Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Vienna MTF“) wird beantragt

Es wird keine Zulassung bzw. Einbeziehung beantragt.

Voraussichtlicher Termin der Zulassung [*einfügen*]

Emissionspreis der Nichtdividendenwerte [*einfügen*]

Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage [Name, Anschrift *einfügen*]
[Beschreibung der Zusage *einfügen*]

§ 8 Kündigung

Kündigungsverfahren:

ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Nichtdividendenwerte

mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte

mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen

mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen

bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin

Kündigung im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Kündigungsrecht für die Emittentin bei Marktstörungen

Ordentliches Kündigungsrecht

Emittentin insgesamt

Emittentin teilweise im Volumen von [EUR /

- Währung] [Betrag]
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte
- Kündigungsfrist: [Zahl] Bankarbeitstage
- Rückzahlungstermin(e): Zu jedem Zinstermin
- Zum [Datum]
- Art der Rückzahlung Rückzahlung einmalig
- Rückzahlung in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag Ja
- Nein
- Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen*
- Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte nicht vorhersehbar waren und die sich auf die Nichtdividendenwerte auswirken
- Kündigungsfrist [Zahl] Bankarbeitstage
- Rückzahlungstermin(e) [Datum]
- [Datum]
- zum nächsten Zinstermin
- Jederzeit
- Kündigungsvolumen insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Rückzahlung einmalig

- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag
- Zum Nominale
- Zum Marktwert
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
- Ja
- Nein
- Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen*
- Für die Inhaber aus folgenden Gründen:
- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Nichtdividendenwerte [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug.
- Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach.
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein.
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst.
- Für die Emittentin aus folgenden Gründen:
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst.
- Kündigungsfrist [Zahl] Bankarbeitstage
- Rückzahlungstermin(e): [Datum]
- [Datum]
- Jederzeit
- Kündigungsvolumen
- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Rückzahlung
- einmalig

- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag
 Zum Nominale
 Zum Marktwert
 Zu [Zahl]% vom Nominale
 Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
 Ja
 Nein
- Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen*
- Bedingungen:
 Erreichen eines Höchstzinssatzes von [Zahl]%.
 die Summe der ausbezahlten Kupons [Zahl] erreicht.
 Der Basiswert erreicht [Zahl]
 Der Basiswert erreicht [Zahl]%
- Rückzahlungstermine: [Datum]
 [Datum]
- Rückzahlungsbetrag:
 Zum Nominale
 Zum Marktwert
 Zu [Zahl]% vom Nominale
 Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Kündigungsvolumen:
 insgesamt
 teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Art der Rückzahlung
 einmalig
 in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem
 Ja

Rückzahlungsbetrag

Nein

*Kündigung bei Nachrangigen
Nichtdividendenwerten*

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Ja

Nein

Kündigungsvolumen

insgesamt

teilweise im Volumen von [EUR / Währung]
[Betrag]

Kündigungsfrist:

[Zahl] Bankarbeitstage

Rückzahlungstermin(e):

Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren:

Zu jedem Zinstermin

Zum [Datum]

Jederzeit

Art der Rückzahlung:

einmalig

in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen /
halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]]
Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

Zum Nominale

Zum Marktwert

Zu [Zahl]% vom Nominale

Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem
Rückzahlungsbetrag

Ja

Nein

Außerordentliche Kündigung der Emittentin

Kündigungsvolumen:

insgesamt

teilweise im Volumen von [EUR / Währung]
[Betrag]

- Kündigungsfrist: 20 Bankarbeitstage
- Rückzahlungstermin(e):
 Zu jedem Zinstermin
 Zum [Datum]
 Jederzeit
- Art der Rückzahlung:
 Rückzahlung einmalig
 Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag
 Zum Nominale
 Zum Marktwert
 Zu [Zahl]% vom Nominale
 Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
 Ja
 Nein

Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen

Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 15 der Emissionsbedingungen):

- ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder

- eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre

Kündigungsfrist [Zahl] Bankarbeitstage

- Rückzahlungsbetrag
 Zum Nominale
 Zum Marktwert
 Zu [Zahl]% vom Nominale
 Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag
 Ja

Nein

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle: Emittentin

[Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]

Zahlstelle:

Emittentin

[Name und Anschrift der Zahlstelle einfügen]

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

- Angabe der Rendite 2,45 % p.a.
 variable Verzinsung, Angabe entfällt
 keine Verzinsung, Angabe entfällt
- Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform *[einfügen]*
- Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden. Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) des BTV Basisprospektes 2020 vom 16.06.2020 sowie der 1. Nachtrag zum BTV Basisprospekt 2020 vom 16.07.2020.
- Bedingungen, denen das Angebot unterliegt *[einfügen]*
- Angebotsverfahren Direktvertrieb durch die Emittentin
 Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
 Vertrieb durch ein Bankensyndikat
[einfügen]
- Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann: für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes
- Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind: *[einfügen]*
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner. *[einfügen]*
- Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung kein Mindestzeichnungsbetrag
 kein Höchstzeichnungsbetrag

- Mindestzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] [Betrag]
- Höchstzeichnungsbetrag
[EUR / Währung] [Betrag]
- Mindestens zu zeichnende
Nichtdividendenwerte: [Anzahl]
- Höchstens zu zeichnende
Nichtdividendenwerte: [Anzahl]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte. *[einfügen]*

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots. *[einfügen]*

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
- bindende Zusage durch *[einfügen]*
- nicht bindende Zusage durch *[einfügen]*
- [Name und Anschrift der Banken]
- [Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird. [Datum]

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen. [einfügen]

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden [einfügen]

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. [einfügen]

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen

Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel. Gegebenenfalls Angabe der geschätzten Gesamtkosten der Emission/des Angebots und der geschätzten Nettoerlöse. Die Kosten und Erlöse sind jeweils nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Wenn der Emittent weiß, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.

- ⊗ Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.
- Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
- [Andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen]

Gesamtsumme der Emission abzüglich Gesamtkosten in Höhe von EUR 1.850,-.

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die genannten Gattungen von Wertpapieren. AT0000A2HVF6

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II): Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei

Angaben gemäß Artikel 29 Abs. 2 der EU
Verordnung 2016/1011 bei
Nichtdividendenwerten mit einem variablen
Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [•]

[Der Administrator ist in das Register der
Administratoren und Referenzwerte eingetragen,
das von der European Securities and Markets
Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU
Verordnung 2016/1011 geführt wird:

Ja

Nein]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es
zurzeit für [Namen des Administrators einfügen]
nicht erforderlich, eine Zulassung oder
Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb
der EU angesiedelt, eine Anerkennung,
Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen),
weil:

der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU
Verordnung 2016/1011 nicht in den
Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel
51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung
finden.]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

Zusammenfassung der Emission

vom 06.08.2020

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt der Emittentin vom 16.06.2020 zu verstehen. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Die Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Annexe stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Annexe, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder, wenn sie mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Nichtdividendenwerte für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würde.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und ISIN der Wertpapiere	Nachrangige BTV Stufenzinsobligation 2020-2030/13 ISIN: AT0000A2HVF6
Emittentin	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft LEI: 5299003ATVTQVPTW4735 Kontaktdaten: Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, Österreich. Telefon-Nummer: +43 505 333
Zuständige Behörde	Finanzmarktaufsicht – FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel. Nr. +43 (1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	16.06.2020
Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	
<p>Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 32942w beim Landesgericht Innsbruck. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.</p>	
Haupttätigkeiten der Emittentin	
<p>Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist eine österreichische Bank. Sie bietet ihren Kunden zahlreiche Bankdienstleistungen an. Dort, wo sie Leistungen nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie bei der Beteiligungsfinanzierung, bedient sie sich eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und arbeitet eng mit ihren Kooperationspartnern Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft zusammen.</p>	
Hauptaktionäre der Emittentin	

BTV Aktionärsstruktur nach Stimmrechten

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	40,51 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	14,67 %
Oberbank AG, Linz	14,27 %
Generali 3Banken Holding AG, Wien	16,01 %
UniCredit Bank Austria AG, Wien	6,34 %
Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg	2,70 %
BTV Privatstiftung	0,56 %
Streubesitz	4,94 %
<hr/>	
Gesamt	100,00 %

BTV Aktionärsstruktur nach Kapitalanteilen

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	37,53 %
BKS Bank AG, Klagenfurt	13,59 %
Oberbank AG, Linz	13,22 %
Generali 3Banken Holding AG, Wien	14,84 %
UniCredit Bank Austria AG, Wien	9,85 %
Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg	2,50 %
BTV Privatstiftung	0,92 %
Streubesitz	7,55 %
<hr/>	
Gesamt	100,00 %

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder der Emittentin sind zum Datum der endgültigen Emissionsbedingungen: Gerhard BURTSCHER, Michael PERGER, Mario PABST und Dr. Markus PERSCHL, MBA

Identität der Abschlussprüfer

Der gesetzliche Abschlussprüfer der Emittentin ist die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Innsbruck, Adamgasse 23.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio. Euro, gerundet)

	2019	2018	31.03.2020	31.03.2019
Nettozinserträge (oder Äquivalent)	139,9	123,0	36,4	35,3
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	49,4	51,8	15,8	12,5
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte	-0,9	4,4	-7,9	1,5
Nettohandelsergebnis	3,7	-0,2	-3,3	1,7
Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet, z. B. operativer Gewinn	Jahres- überschuss vor Steuern	Jahres- überschuss vor Steuern	Periodenüberschuss vor Steuern	Periodenüberschuss vor Steuern
Nettogewinn/-verlust (bei konsolidierten Jahresabschlüssen der den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnende Nettogewinn/-verlust)	123,9	104,0	18,5	36,4

Bilanz (in Mio. Euro, gerundet)

	2019	2018	31.03.2020	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungs- prozesses („SREP“)
Vermögenswerte insgesamt	12.549	11.630	13.116	
vorrangige Forderungen	11.240	10.390	11.813	
nachrangige Forderungen	0	0	0	
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	7.938	7.754	7.991	
Einlagen von Kunden	8.937	8.162	9.675	
Eigenkapital insgesamt	1.749	1.639	1.761	
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/ Kredite und Forderungen	1,9 %	1,8 %		Keine Quote
harte Kernkapitalquote (CET1) oder je nach Emission	13,1 %	13,1 %	12,9 %	Siehe Basisprospekt 2019, Geschäftsbericht 2019

andere relevante prudenzielle Kapitaladäquanzquote				
Gesamtkapitalquote	15,6 %	15,8 %	15,6 %	Siehe Basisprospekt 2019, Geschäftsbericht 2019
nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	8,670 %	9,007 %	8,250 %	Keine Quote

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld und pandemische Entwicklungen zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin
- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)
- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

- Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Nichtdividendenwerte werden über die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Nichtdividendenwerte werden zum Nominale zurückgezahlt.

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

ISIN: AT0000A2HVF6

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl, Laufzeit

Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,- begeben. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 10.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 15.000.000,-).

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 30.09.2020 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 29.09.2030.

Mit Wertpapieren verbundene Rechte

Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 30.09. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 30.09.2021 zahlbar.

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von 30.09.2020 bis 29.09.2021 mit 1,75 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von 30.09.2021 bis 29.09.2022 werden die Nichtdividendenwerte mit 1,75 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der dritten Zinsperiode von 30.09.2022 bis 29.09.2023 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,00 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der vierten Zinsperiode

von 30.09.2023 bis 29.09.2024 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,00 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der fünften Zinsperiode von 30.09.2024 bis 29.09.2025 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,30 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der sechsten Zinsperiode von 30.09.2025 bis 29.09.2026 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,30 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der siebten Zinsperiode von 30.09.2026 bis 29.09.2027 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,60 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der achten Zinsperiode von 30.09.2027 bis 29.09.2028 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,60 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der neunten Zinsperiode von 30.09.2028 bis 29.09.2029 werden die Nichtdividendenwerte mit 3,60 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zehnten Zinsperiode von 30.09.2029 bis 29.09.2030 werden die Nichtdividendenwerte mit 3,60 % p.a. vom Nominale verzinst.

Tilgung und Tilgungsbetrag

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 30.09.2030 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Rang der Wertpapiere

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen der OeKB CSD frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin
- Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten
- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind
- Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist
- Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können
- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern
- Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Abschnitt D

Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens

Nicht anwendbar. Es bestehen keine Bedingungen, denen das Angebot unterliegt. Die Nichtdividendenwerte werden im Wege einer Daueremission ab 03.09.2020 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich und Deutschland öffentlich angeboten. Der Erstausgabepreis beträgt 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 30.09.2020 zahlbar („Erstvalutatag“).

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger werden während der Zeichnungsfrist keine Kosten in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?

Es gibt in Bezug auf die angebotenen Nichtdividendenwerte keinen Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot

Die Emittentin hat Interesse, eigene Emission zu vertreiben.

Emissionsbedingungen

Nachrangige BTV Stufenzinsobligation 2020-2030/13
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A2HVF6

begeben unter dem EUR 450 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 650 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 16.06.2020 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- 1) Die Nachrangige BTV Stufenzinsobligation 2020-2030/13 (die „Nichtdividendenwerte“) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission ab 03.09.2020 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- 2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 10.000.000,- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 15.000.000,-. Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- 3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,- begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Nichtdividendenwerten aufgerechnet werden und für die Nichtdividendenwerte dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

§ 4 Erstausgabepreis, Erstvalutatag

- 1) Der Erstausgabepreis beträgt 100 % vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 30.09.2020 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 30.09.2020 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 30.09. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 30.09.2021 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 30.09.2030. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual – ICMA.

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von 30.09.2020 bis 29.09.2021 mit 1,75 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von 30.09.2021 bis 29.09.2022 werden die Nichtdividendenwerte mit 1,75 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der dritten Zinsperiode von 30.09.2022 bis 29.09.2023 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,00 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der vierten Zinsperiode von 30.09.2023 bis 29.09.2024 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,00 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der fünften Zinsperiode von 30.09.2024 bis 29.09.2025 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,30 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der sechsten Zinsperiode von 30.09.2025 bis 29.09.2026 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,30 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der siebten Zinsperiode von 30.09.2026 bis 29.09.2027 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,60 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der achten Zinsperiode von 30.09.2027 bis 29.09.2028 werden die Nichtdividendenwerte mit 2,60 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der neunten Zinsperiode von 30.09.2028 bis 29.09.2029 werden die Nichtdividendenwerte mit 3,60 % p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zehnten Zinsperiode von 30.09.2029 bis 29.09.2030 werden die Nichtdividendenwerte mit 3,60 % p.a. vom Nominale verzinst.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 30.09.2020 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8 spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin mit Ablauf des 29.09.2030. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 30.09.2030 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Fällt der Tilgungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 7 Börseneinführung

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt einmalig.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 12 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Rückkauf

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen wenn (i) dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt und im Falle Nachrangiger Nichtdividendenwerte der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.btv.at>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.